

DAS REGIERUNGSSYSTEM IM TÜRKISCHEN GRUNDGESETZ VON 1924

*Doç. Dr. Emin MEMİŞ**

Man kann sagen, daß das Grundgesetz von 1924 zwischen der Versammlungsregierung und Parlamentsystem ein neues gemischtes System¹ gebildet hat. Denn dieses Hauptgesetz reflektiert die Bestimmungen, welche die beiden Regierungssystem involvieren. Und diese Bestimmungen, 1- Sowohl die Tendenz der Versammlungsregierung, 2- Als auch die parlamentarische Staatsform sind.

Die Bestimmungen, welche die Versammlungsregierung involvieren:

1.) Gemäß Art.4 dieses Grundgesetz wird die türkische Nation durch die Grossen National Versammlung (GNV) repräsentiert, und nur diese Versammlung kan das Souveränitätsrecht für die Nation ausüben. Die beide Gesetzgebung und Vollziehung (d.h. Exekutive) versammeln und kristallisieren sich in der GNV heraus (Art.5).

2.) Die Versammlung kann die Regierung immer kontrollieren und stürzen, aber die Regierung kann die GNV nicht auflösen. In der GNV wird streng diskutiert, ob der Regierung so eine Kompetenz gegeben werden kann oder nicht. Es wurde so eine Kompetenz für die Regierung oder die Auflösung der GNV von der Regierung gewollt, aber diese Forderung ist von der GNV abgelehnt worden².

Die Bestimmungen, welche die Form des parlamentarischen Regierungssystems von 1924 involvieren:

1.) Obwohl die GNV seine Legislativfunktion selbst ausübt, kann seine Vollziehungskompetenz nur durch den Staatspräsident und Kabinett ausgeübt werden (Art. 6-7). Also Vollziehungskompetenz befindet sich als

* Dozent am Lehrstuhl für Verwaltungsrecht der Juristischen Fakultät der Marmara Universität zu Istanbul

¹ Vgl. R.G. OKANDAN, "Milli Hakimiyet, Milli İrade Mefhumlarının ve Kuvvetler Birliği Sisteminin Esas Teşkilat Hukukumuzda Girişi" *IÜHFİM*, C. XXVII, 1962.

² Ergun ÖZBUDUN, *Türk Anayasa Hukuku*, Ankara 1986, s.10; Bülent TANÖR, *Osmanlı-Türk Anayasal Gelişmeleri* (1789-1980), Istanbul 1995, s.253-254.

theoretisch in der GNV. Mit anderen Worten war die Vollziehungskompetenz der Versammlung theoretisch. Jedoch die GNV kann seine Exekutivfunktion nicht sich selber ausüben. Dieser Zustand wird in der Doktrin als "Gewalteneinheit und Funktionenteilung" reflektiert, OKANDAN so für diesen Ausdruck sagt: Das ist das eine "Mischungsverwaltung"³.

2.) Die Bildung des Kabinetts wurde im Grundgesetz entsprechend auf die parlamentarische Staatsform festgelegt. Zum Beispiel der Präsident bestimmt den Ministerpräsident von der Versammlungsmitglieder. Auch der Ministerpräsident wählt seine Minister und diese Liste des Kabinetts muß an die Billigung des Staatspräsidiums offerieren. Nachdem der Staatspräsident die Liste des Kabinetts bestätigt hat, wird an die GNV offeriert. Falls die GNV noch nicht zusammengekommen ist, dann verschoben die Behandlung der Offerte bis die GNV zusammengekommen ist, wird. Die Regierung teilt sowohl ihr politisches Aussehen als auch den praktischen Weg an die GNV (von Regierungsbildung auf meistens in einer Woche) mit und so verlangt sie ihr Vertrauen (Art.44).

Dieses System stimmt mit dem heutigen-jetzigen parlamentarischen System überein. Aber muß man ausdrücken darauf, daß dieses System et-

³ OKANDAN, "Milli Hakimiyet,...".

Über die Gewaltenteilung einige Worten:

Die Frage der Grenzziehung zwischen den Funktionsbereichen der legislativen und exekutiven Gewalt bildet eine der viel diskutierten Fragen des Grundgesetzes.

Gemäß der Grundgesetzen kommt die Gesetzgebungskompetenz der GNV zu. Diese Kompetenz kann nicht übertragen werden (1924 /Art. 4; 1961/5; 1982/7).

Den Kern der Meinungsverschiedenheiten in Judikatur und Literatur kann man diese ein sogenanntes Delegationsverbot involvierte Bestimmung der Grundgesetzen beobachten.

Das Grundgesetz von 1924 darauf betont, daß die Vollziehungskompetenz (Exekutivfunktion), der Republikpräsident, der wählt von der GNV und durch das Kabinett, das von seiner ernannt geworden ist, durchgeführt werden kann. Obwohl 1924 /Art.5 "Gewalteneinheit" festgestellt hat, wird in der Praxis "Gewaltenteilung" angewendet. Eine Entscheidung der GNV kann man dieser Zustand beweisen (Emin MEMİŞ, **Anayasa Hukuku Notlari**, Istanbul 1998, s. 116-117. Die Nummer der Entscheidung / 803).

In wenig Worten, das 1924 Grundgesetz involviert die Gewalteneinheit (Art.5), aber das ist das theoretisch. In der Praxis ist zwischen 1924, 1961 und 1982 keiner Unterschied.

Die Verfassung von 1961 darauf betont, daß die Vollziehungsfunktion von dem Republikpräsidenten und dem Kabinett nur im Rahmen der Gesetze durchgeführt wird (1924/Art.52, 1961/6, 1982/8). Was es unter dem rechtstechnischen Anschauung zu bedeuten hat, eine Staatsfunktion nur im Rahmen der Gesetze durchzuführen, ist auch auslegungsbedürftig. Zum Beispiel, in der Doktrin wurde die Meinung vertreten, müsse ausgelegt werden (diese Festlegung des Art.6), daß die Vollziehungsfunktion nur in der Anwendung der Gesetze besteht. Die Vollziehung stehe nach dem Art. 107(1961) Grundgesetz nur eine gesetzesabhängige Verordnungsgewalt zu. Dieser Zustand ist nicht, wie im französischen Rechtssystem. Es gebe nicht eine autonome Verordnungsgewalt wie dort.

Man kann auch für das 1924 G. dieselbe Dinge sagen (Art. 52).

was noch von dem Regierungsbildungssystem der erste GNV (mit anderen Worten, das System von 1921 Grundgesetz) trennt. Denn es war im Text von 1921, die Bestätigung von der GNV für den Ministerpräsident und die Minister erforderlich, Jedoch war im Text 1924 die Bestätigungsbedingung der GNV abgeschafft worden, und die Offertesgrundlage für die Vertrauen war akzeptiert worden. Das ist das ein **Vertrauensvotum**. Auch Vertrauensvotum symbolisiert kein Zweifel den Parlamentarismus.

Was ist der Unterschied zwischen der beiden Gesichtspunkte?

Vor allien Dingen gibt es einen wichtigen Unteschied in Hinsicht auf die stattgefundene Rechtsergebnisse von dieser Gesichtspunkte. Wir können das beobachten.

Obwohl die Eigenschaft des Ministerpräsidiums und Ministeriums durch die Bestätigung der GNV in der 1923 Änderung des Textes von 1921 gewonnen werden kann, wird sich sowohl das Grundgesetz von 1924 als auch in der Verfassung von 1961 und 1982, wenn die Bestätigung des Staatspräsidenten verwirklicht, die obenwähnte beide Eigenschaften offiziell gewonnen.

Das heißt, wenn der Staatspräsident die Kabinettsliste bestätigt, dann bildet die Regierung offiziell. Das ist eine zu leistende Behandlung.

3.) Das Grundgesetz von 1924 hat noch ein Hauptprinzip der parlamentarischen Staatsform festgestellt:

Das ist "Kollektive Verantwortlichkeit des Kabinetts".

Also diese Bestimmung wird in der Grundgesetz reflektiert: "Das Kabinetts ist zusammen verantwortlich von der generellen Politik der Regierung" (Art.46) Dieses Hauptprinzip des Grundgesetzes ist ein Beweis über die parlamentarische Staatsform.

Jedoch in der Periode der ersten GNV, wenn die Minister einen Streit machen, beseitigt so ein Streit in der GNV (Die GNV Executive Minister Gesetz, Art.4). Mit anderen Worten ist Lösungsort in der GNV.

Zusammenfassung:

Das Grundgesetz von 1924 symbolisiert vor allem auf die demokratische Anschauung. Aber muß man darauf betonen, daß es das System der Mehrheitsdemokratie involviert. Dieses Grundgesetz ist nicht pluralistisch. Diese Meinung beruft auf das Prinzip des "allgemeinen Willen".

Obwohl die Anschauung der Gewalteneinheit und Funktionenteilung in der Literatur sich befand hat, war gehörig die Vollziehungskompetanz als theoretisch an die Gesetzgebung. Dieser positive Zustand war so im Grundgesetz (Art.5). Trotz des Grundgesetzes wurde die Vollziehung-

sfunktion immer von der Vollziehung angewant. Die GNV erklärt ausdrücklich das (Entscheidung der Versammlung, N. 803). Die GNV unbedingt seine Vollziehungsfunktion mußte mittels des Republikspräsidenten und Kabinetts vollziehen (Art. 7). Es war kein anderer Ausweg. Mit anderen Worten, das Gesetzgebungsorgan kann nicht auf die Vollziehungskompetenz von Vollziehungsorgan beseitigen und diejenige selbst nicht anwenden kann. Das ist so eine Möglichkeit in der Praxis unmöglich, weil die Beobachtungen kann man das beweisen. Man kann nicht anwenden, wenn die GNV diese Vollziehungskompetenz verlangt. Wenn die GNV zuständig wäre, sollte man diese Kompetenz irgendwie vollziehen. Der Text von 1924 (Art. 7) gibt nicht so diese Auslegungsmöglichkeit. Meiner Meinung nach die These der Gewaltenteilung (Art. 5) wird für die türkische nationale Bekämpfungstradition zugelassen. Sowie so seitdem 1924 Teşkilat-i Esasiye Kanunu erläßt, vollzieht immer das Prinzip der parlamentarische Staatsform oder die Gewaltenteilung. Die GNV die Erklärungsangelegenheit darauf gefunden hat, daß die Exekutivkompetenz von ihrer selber nicht vollziehen kann⁴.

Gemäß diesem Grundgesetz wie die Verfassung von 1961 und 1982 hat keine "aufbewahrte" eine Regelungszuständigkeit der Verwaltung, und die Verwaltungsakte muß auf dem Gesetz berufen. Mit anderen Worten, in der Praxis hat "kein Gesetz auch keine Verwaltung". Das Grundgesetz (Art. 52) betont, die Exekutivfunktion von dem Republikspräsidenten und der Regierung nur im Rahmen der Gesetze durchgeführt wird. Auch die Verfassung von 1961 bedeutet den gleichen Sinn.

Somit eine Staatsfunktion nur im Rahmen der Gesetze durchzuführen, was es unter dem juristischen Gesichtspunkt zu bedeuten hat, ist auch auslegungsbedürftig.

Die türkische Verfassungsgericht beantwortet in der Periode der Verfassung von 1961 manche Fragen⁵. Dies hohe Gericht ungefähr so sagte: Eine gemässigte Gewaltentrennung hat diese Verfassung eingeführt. Es besteht ohne Zweifel, daß die Legislativkompetenz, die der GNV zu steht und auf kein anderes Organ übertragen werden kann. Und Gesetzgebungsfunktion kann jeder beliebige Bereich durch ein Gesetz regeln (die Allgemeinheit der Gesetzgebung ist die eine wichtige Prinzip), das ja der Verfassung nicht widerlaufen kann. Aber gibt es im Staatsleben manche Fragen, die sehr sehr eilig gelöst werden dürfen. Dabei ist jedoch zu bemerken, der Gesetzgebungstruktur und ihrer komplizierten Bedingungen ist die manche eilige Legislativfunktion nicht imstande, also sehr eilige Fragen gleichzeitig zu beseitigen. Mit anderen Worten kann manche verwaltungstechnischen

⁴ Vrg. Die. GNV Entscheidung: Number 803 ("Exekutivezuständigkeit kann man geradeaus und selber von der Grossen Versammlung nicht verwenden"). Diese Beurteilung wird meiner Meinung nach bewiesen.

⁵ Vgl. AYM, E. 1962/198, K. 1962/111; E. 1963/4, K. 1963/71, 28.03.1963 T. usw.

Zustanden infolge der Detailunkenntnis nicht als richtig beurteilen, und in diesen Fällen kann sie sich darauf beschränken, "nur allgemeine Gesetznormen" zu erlassen. Aber kann im Übrigen die Vollziehung beauftragen. Also hier kann man die Vollziehungskompetenz selbständig ausüben. Das Delegationsverbot (Z.B. im Sinne Art. 5/1961; 7/1982 und 4-5, 52/1924) kann daher nicht behauptet werden, daß es im Sinne der Verfassung verstößt. Wenn es obendrein so wäre, würde besonders nicht den verwaltungs- und verfassungsrechtlichen Tatsachen entsprechen. Dem verwaltungsrechtlichen Prinzip, in der Natur der Verwaltung zu liegen, unter Umständen allgemeine Verhaltensnormen aufzustellen, "wird damit genüge getan, der Vollziehung die Befugnis werden einzuräumen, im Rahmen der Gesetze Rechtsverordnungen mit der allgemeine Wirkung zu erlassen..."⁶

In Kürze, diese Verfassungen (1924, 1961 und 1982) sind ähnlich in Hinsicht auf ihre Strukturen (über die Rechtmässigkeit der Verwaltung). Alle Gerichte sind unabhängig in diesen Verfassungen.

Wenn der legitime Text auch nicht besteht, aber es Staatswohl gibt, beurteilt in der sibzige Jahre vom hohen Verwaltungsgericht wird, die generelle und primäre Regelungskompetenz der Verwaltung zu haben⁷.

Die Vollziehungskompetenz für den Vollziehungsorgan sieht man nicht nur in den Verfassungen. Die andere Regelungshandlungen als bestehende Verwaltungsakte ist der Anwendungsperiode dieser Verfassungen vom Vollziehungsorgan gemacht worden. Und diese Regelungshandlungen der Verwaltung "verstößt mit der Verfassung" zu verteidigen, wird es weder in der Literatur, noch der Entscheidungen des Gerichts gesehen. Zum Beispiel, der Text von 1924 festgestellt nur auf die "Ausführungsverordnung", aber der Vollziehungsorgan andere Regelungshandlungen (Vorschrift, Regel- Regierungsbeschlus... usw) erläßt.

Endlich den Gesichtspunkt des Verfassungsgerichts läßt uns erinnern; außer der feststellenden Bestimmungen in der Verfassung kann man andere Verwaltungsregelungen von Vollziehung nur ohne Widerspruchlos mit der Verfassung verordnen. Dieser Sachverhalt ist der Verfassung entsprechend⁸.

⁶ AYM, E.1963/4, K.1963/71.

⁷ MEMİŞ, s.117.

⁸ AYM, K.1963/71.

